



Haus & Grund Schleswig-Holstein, Stresemannplatz 4, 24103 Kiel

Haus & Grund Schleswig-Holstein
Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Die Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau MdL Barbara Ostmeier
Postfach 7121
24171 Kiel

Durchwahl 04 31 / 66 36 - 2 28
Ihr Zeichen L 215
Ansprechpartner/in Rechtsanwalt Hans-Henning Kujath
Datum 28.05.2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
des Lands Schleswig-Holstein (KAG) und der Gemeindeordnung (GO) für
Schleswig-Holstein**

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 18/1651

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 15. April 2014 und die gewährte Ge-
legenheit, zum übersandten Entwurf Stellung zu nehmen.

Haus & Grund Schleswig-Holstein vertritt die Interessen der privaten Haus-
Wohnungs- und Grundstückseigentümer. In 92 Ortsvereinen sind über 65.000
Mitglieder organisiert. Die privaten Hauseigentümer stellen ca. 80 Prozent des
Wohnraums zur Verfügung und sind damit im Wesentlichen die Beitrags-
schuldner der Straßenbaumaßnahmen nach dem KAG.

Artikel 1
Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetzes

Die durch den Entwurf eingeführte Möglichkeit des Verzichtes auf die Erhe-
bung von Straßenausbaubeiträgen begrüßen wir außerordentlich. Sie ent-
spricht der Forderung von Haus & Grund Schleswig-Holstein, die wir bereits in
den vorangegangenen Anhörungen zu den Änderungen des KAG und der
Gemeindeordnung in den Jahren 2011 und 2012 vorgetragen haben. Kommu-
nen mit positiver Haushaltlage sind dadurch freigestellt und in der Lage von
einer Bescheidung der Anlieger abzusehen.

Die Schaffung des § 8 Absatz 9 KAG mit seinen großzügigen Stundungsmög-
lichkeiten hat zu einer erheblichen Entlastung der betroffenen Eigentümer
geführt. Wir stellen fest, dass insbesondere auf Anraten von Haus & Grund die

Kommunen lokal verstärkt von dieser Regelungsmöglichkeit in den Satzungen Gebrauch machen und diese auch entsprechend anwenden.

Trotzdem hat die Praxis der vergangenen Jahre gezeigt, dass es in Einzelfällen zu besonderen Härten für Eigentümer kommen kann, die auch nach der Neuregelung des § 8 Absatz 9 KAG nicht zu einer Entlastung gelangen. Folglich ist es notwendig, den Kommunen Handlungsspielräume zu lassen, damit adäquate Lösungen geschaffen werden können. Diese werden durch eine Verzichtsmöglichkeit gegeben. Es dürfte unumstritten sein, dass in vielen der Gemeinden keine gute finanzielle Situation herrscht, die einen Verzicht möglich macht. Folglich dürfte in diesen Gemeinden die im Entwurf geplante Änderung des KAG kaum Anwendung finden. In den Gemeinden allerdings, in denen die Haushaltslage positiv ist, das sind zumeist die touristisch erschlossenen Örtlichkeiten, wären Handlungsspielräume eröffnet, um Anlieger von den zumeist hohen Kosten zu entlasten. Gerade in diesen Orten stellen wir fest, dass die Standards und Kosten der Ausbaumaßnahmen häufig sehr hoch sind und die Anlieger besonders belasten.

Wir können erkennen, dass ohne eine Pflicht zur Erhebung Druck auf die Gemeinden ausgeübt wird, einen Verzicht auszuüben, obwohl sie eigentlich eine Erhebung aus wirtschaftlichen Gründen durchführen müssten. Eine solche Konstellation hat es zu Zeiten, als die Freiheit zur Erhebung noch bestand, nach unserer Erkenntnis nicht gegeben.

Ebenfalls dürften potentielle Eigentümer oder Mieter ihre Entscheidung zum Grundstückskauf oder Mietvertragsabschluss kaum von Regelungen der Satzungen zu Straßenbaubeiträgen abhängig machen.

Artikel 2

Neuer Satz 2 in § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung:

Wir Begrüßen ebenfalls die Hinzufügung des § 76 Absatz 2 Satz 2. Hierdurch wird den Gemeinden in Kernbereichen die notwendige Planungshoheit zurückgegeben, die ihnen unnötigerweise mit der letzten Änderung entzogen wurde. Es ist zwar offensichtlich, dass aufgrund der Haushaltslage nur wenige Gemeinden in der Lage waren, auf die Erhebung von Beiträgen zu verzichten. Warum jedoch auch den finanzstarken Gemeinden diese Möglichkeit genommen werden sollte, erschloss sich uns nicht. Den betreffenden Gemeindevertretern ein strafrechtlich relevantes Handeln gemäß § 266 StGB Untreue vorzuwerfen, verhindert diese neue Regelung. Im Übrigen entspricht dieser Änderungsvorschlag ebenfalls dem Vortrag aus unseren beiden vergangenen Anhörungen.

Es verbleibt auch bei unserem weiteren Vortrag von damals. Alternativ wäre denkbar die Pflicht zur Erhebung an die Haushaltslage und Verschuldung der Gemeinde anzuknüpfen. Die bisherigen Regelungen sahen entweder eine Rechtspflicht oder eben keine Rechtspflicht vor. Würde eine Rechtspflicht lediglich bei wirtschaftlicher Notwendigkeit nach vorheriger (gern auch unab-

hängiger) Prüfung der Haushaltslage bestehen, könnten finanzstarke Gemeinden entsprechend agieren, ohne strafrechtlich in Erscheinung zu treten.

Artikel 3
Überleitungsvorschriften und Inkrafttreten

Um Rechtssicherheit zu schaffen, aber vielen Gemeinden noch die Möglichkeit der Anwendung der Gesetzesänderung zu geben, ist die gewählte Überleitung sinnvoll. Sind Maßnahmen zwar beschlossen, aber weder begonnen oder Vorausleistungen erhoben, steht es auch hier im Ermessen der Gemeindevertreter nach der neuen Rechtslage zu agieren.

Wir empfehlen, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Henning Kujath
Verbandsdirektor